

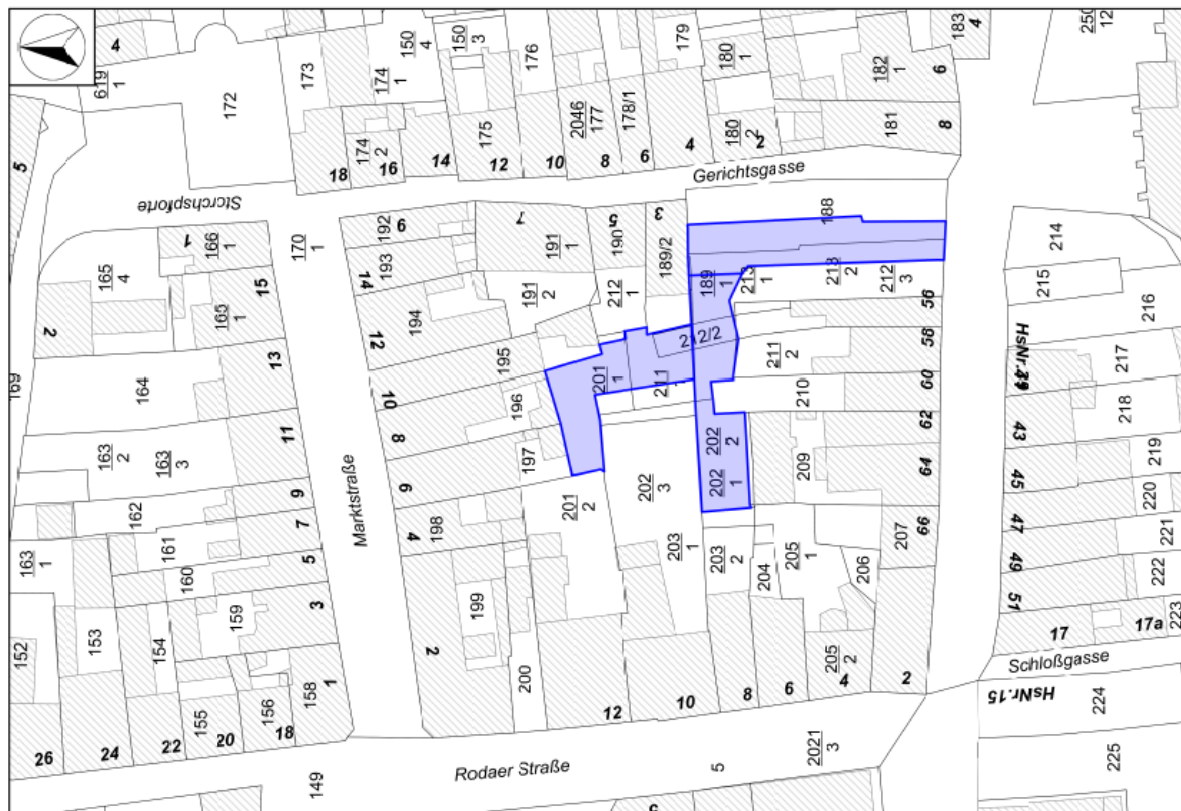
Allgemeinverfügung Widmung einer Straße nach § 6 Thüringer Straßengesetz

Mit Beschluss-Nr. FuLA/155/15/2021 der Sitzung des Finanz- und Liegenschaftsausschusses am 19. Oktober 2021 beschloss der Finanz- und Liegenschaftsausschuss der Stadt Neustadt an der Orla die Widmung der Verkehrsanlage innerhalb des Quartiers 9 in der Stadt Neustadt an der Orla. Gemäß § 6 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 werden die Verkehrsanlagen im Quartier 9 in der Stadt Neustadt an der Orla dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Straße wird entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung der Straßengruppe „sonstige öffentliche Straße“ wie folgt zugeordnet (§ 3 ThürStrG):

Die Verkehrsanlagen im Quartier 9 in der Stadt Neustadt an der Orla beinhalten die Flurstücke Nr. 201/2, 202/2, 211/1, 212/2 sowie Teilflächen der Flurstücke 188 und 213/2 der Flur 2 der Gemarkung Neustadt.

Die Widmung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Flurkarte:



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Orla, Markt 1, 07806 Neustadt an der Orla eingelegt werden.

Neustadt an der Orla, 11.11.2021

gez. Ralf Weiße
Bürgermeister

Aktenvermerk:

Bekanntmachung: 25. Neustädter Kreisbote vom 4. Dezember 2021

In Kraft getreten am: 5. Dezember 2021